

**Stadt Schwentimental
Der Bürgermeister**



Beratung erfolgt voraussichtlich:

Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
---------------	--	---

Beschlussvorlage	Nr.:	051b/2021	Datum:	25.03.2021
------------------	------	-----------	--------	------------

Beratungsfolge:			
Nr.	-	Stadtvertretung/ Fachausschuss	Sitzungstag
1	X	Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	Info
2		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3		Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	
4		Ausschuss für Bauwesen	
5	X	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	30.03.2021
6	X	Hauptausschuss	20.04.2021
7	X	Stadtvertretung	22.04.2021

Schluss- und Mitzeichnungen:			
gez. Th. Haß	gez. Hansen	gez. Stubbmann	
Bürgermeister	Büroleitung	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

1. TOP:

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte in der Stadt Schwentimental

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

Gemeinschaftsunterkünfte (GU) zur Beseitigung von Wohnungslosigkeit werden in der Regel als kostenrechnende Einrichtung mit dem Ziel der Kostendeckung geführt. Der Gebührenhaushalt ist im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) nach betriebswirtschaftlichen Grundlagen zu kalkulieren.

Die für die Nutzung der GU erhobene Benutzungsgebühr orientiert sich an den entstandenen Kosten und wird über eine Gebührenkalkulation ermittelt. Gewinne bzw. Überschüsse dürfen nicht erwirtschaftet werden und sind, sofern sie entstehen, an die Nutzer zurück zu geben. Gleiches gilt grundsätzlich auch für Verluste bzw. Unterschüsse. Dies aber nur eingeschränkt.

Mehrausgaben im Bereich Unterhaltung / Bewirtschaftung und z.B. auch die Leistungen des Bauhofes können bei der Neuberechnung der Gebühr berücksichtigt werden, leerstandsbedingte Kosten dahingegen nicht, da Unterbelegungen nicht den Bewohnern angelastet werden dürfen. Der Ausgleich der durch Unterbelegung entstandenen Unterschüsse ist z.B. über die Integrationspauschale oder über den allgemeinen Haushalt zu leisten.

Die Benutzungsgebühren sind so zu bemessen, dass sie die erforderlichen Kosten der Bewirtschaftung und Unterhaltung der betreffenden Einrichtung decken. Dabei ist die Sollbelegung der Unterkünfte zugrunde zu legen. Die Hauptkostengruppen sind der Nettomietzins oder alternativ die Herstellungskosten, die Betriebskosten, die Unterhaltungskosten, die Verwaltungskosten sowie die kalkulatorischen Kosten. Regelmäßig wird eine Nachkalkulation des Vorjahres und eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für das laufende bzw. kommende Jahr vorgenommen. Zudem erfolgt eine Neuberechnung bei Eintritt eines Ereignisses, das offensichtlich zu einer Änderung der Gebühr führen könnte.

Aktuell sind folgende GU sind in der Satzung erfasst. Die Gebäude Paradiesweg 54, Kieler Straße 43 sowie Henry-Dunant-Straße 2 – 4.

Die GU Kieler Straße konnte wegen des Rückgangs der Flüchtlingszuweisungen in 2018 und 2019 geschlossen und im Februar 2020 an den Vermieter zurückgegeben werden.

Auch die Unterkunft Paradiesweg 54 konnte wegen fehlender Zuweisungen geschlossen und nach Gesprächen mit dem Eigentümer vorzeitig zum 31.12.2020 zurückgegeben werden.

Die aktuelle Situation der verbleibenden Unterkunft Henry-Dunant-Straße 2 – 4 (21 Wohneinheiten) macht eine Änderung der Gebührensatzung erforderlich. In dem Gebäude hat die Stadt 16 Wohnungen angemietet, bestehend aus 11 1-Zimmer-Wohnungen mit durchschnittlich 30 m² sowie 5 2-Zimmer-Wohnungen mit durchschnittlich 70 m², jeweils ausgestattet mit einer Küchenzeile und einem separaten Bad.

Die Nettomiete bleibt unverändert, die Nebenkostenvorauszahlung aber ist aufgrund eines höheren Verbrauchs bei Heizung und Frischwasser angepasst worden. Zudem musste der Anteil der Kosten für die Hausmeisterarbeiten wegen des gestiegenen Bedarfes erhöht werden.

Insgesamt führen die Änderungen und Anpassungen zu einer Anhebung der Nutzungsgebühr von aktuell 454 € auf künftig 470 € / Monat / Wohneinheit.

Aufgrund eines externen Hinweises wurde die bislang in der Satzung verwendete Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten überprüft. Das Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG SH) wurde im Jahr 2018 überarbeitet. Die bisher für die Datenerhebung einschlägigen §§ 11 und 13 des Gesetzes alt finden in geänderter Form Berücksichtigung in den §§ 3 und 4 neu. Einschlägig für die Zwecke der Stadt ist aktuell der § 3 Abs. 1 LSDG.

3. Lösungsvorschlag

Streichung der bisherigen Unterkünfte Kieler Straße und Paradiesweg aus der Satzung, Anhebung der Nutzungsgebühr für die Unterkunft Henry-Dunant-Straße und Änderung der Rechtsgrundlage für die Regelung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Eine Kostendeckung entsteht dann, wenn die Sollbelegung erreicht wird.

5. Beschlussempfehlung:

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte in der Stadt Schwentimental wird beschlossen.

Abstimmung:					
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:

**6. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Gemeinschaftsunterkünfte in der Stadt Schwentimental**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 514) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.04.2021 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte in der Stadt Schwentimental erlassen:

§ 1

1.
Der § 2 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Unterkunft Henry-Dunant-Straße beträgt 470 € je Wohneinheit und Monat.

2.
Der § 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Zur Ermittlung der oder des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein zulässig.
Die Stadt ist berechtigt, sich diese Daten vom Einwohnermeldeamt oder anderen öffentlichen Stellen zu beschaffen.

§ 2

Die 6. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.06.2021 in Kraft.

Schwentimental, den

Bürgermeister